

OLG Nürnberg

§ 113 StVollzG

(Frist für Klageerhebung)

Bei mündlicher Bekanntgabe einer Maßnahme stellt die Jahresfrist des § 113 Abs. 3 StVollzG sowohl für einen Anfechtungsantrag als auch für einen entsprechenden Fortsetzungsfeststellungsantrag, die beide genau den gleichen Zulässigkeitsvoraussetzungen unterliegen, eine Höchstgrenze darstellt.

Oberlandesgericht Nürnberg, Beschluss vom 8. September 2014 - 1 Ws 344/14

Gründe:

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. Die Nachprüfung der Entscheidung ist zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten (§ 116 Abs. 1 StVollzG, Art. 208 BayStVollzG), und zwar hinsichtlich der Anwendung des § 113 Abs. 3 StVollzG bei Fortsetzungsfeststellungsanträgen.

Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet.

Der Antrag des Verurteilten auf gerichtliche Entscheidung vom 05.07.2013 war bereits unzulässig und hätte deshalb zurückgewiesen werden müssen. Er wurde nämlich nicht innerhalb eines Jahres nach der beanstandeten Maßnahme gestellt. Die angegriffene Disziplinarmaßnahme wurde am 24.01.2012 durch mündliche Bekanntgabe verhängt und in der Zeit vom 01.02.2012 bis zum 29.02.2012 vollzogen, der Antrag auf gerichtliche Entscheidung wurde aber erst mit Anwaltsschreiben vom 05.07.2013, bei Gericht eingegangen am 07.07.2013, gestellt. Es entspricht heute ganz herrschender Meinung in Rechtsprechung und Literatur, dass bei mündlicher Bekanntgabe einer Maß-

nahme die Jahresfrist des § 113 Abs. 3 StVollzG sowohl für einen Anfechtungsantrag als auch für einen entsprechenden Fortsetzungsfeststellungsantrag, die beide genau den gleichen Zulässigkeitsvoraussetzungen unterliegen, eine Höchstgrenze darstellt (vgl. Arloth, StVollzG, 3. Aufl. § 112 Rn. 2, § 115 Rn. 10; Callies/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Aufl. § 112 Rn. 1, § 115 Rn. 14, jeweils mit zahlreichen Nachweisen; OLG Nürnberg, Beschluss vom 02.06.1986, Az. Ws 297/86). Die Verhältnisse im Strafvollzug erfordern eine rasche abschließende Klärung, die Rechtmäßigkeit von Vollzugsmaßnahmen darf nicht über Jahre hinweg in der Schwebe bleiben.

Das Vorbringen des Verurteilten im Schreiben vom 31.08.2014 rechtfertigt keine andere Beurteilung, der nunmehr vorsorglich gestellte Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bezüglich der Versäumung der Frist zur Stellung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung hat keinen Erfolg.

a) Die Jahresfrist des § 113 Abs. 3 StVollzG ist eine Frist, die bei Versäumung keiner Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zugänglich ist. Ihre Nichteinhaltung ist nach dem Gesetz nur dann unschädlich, wenn die rechtzeitige Antragstellung infolge höherer Gewalt unmöglich war oder unter den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles unterblieben ist. Bei Letzterem kann es auch auf das Verhalten der Vollzugsbehörde ankommen und wie der Verurteilte dies deuten durfte (vgl. Arloth, StVollzG, 3. Aufl. § 113 Rn. 4). Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist deshalb umzu- deuten in einen Antrag auf Prüfung, ob die Voraussetzungen dieser Ausnahmetatbestände erfüllt sind.

b) Unter diesen Vorgaben ist vorliegend die Jahresfrist des § 113 Abs. 3 StVollzG als Höchstfrist bindend. Weder hatte der Verurteilte rechtzeitig einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt noch hat die Strafvollstreckungskammer den Verurteilten fälschlicherweise in guten Glauben versetzt und ihn dadurch von

der rechtzeitigen Stellung eines solchen Antrags abgehalten.

Das Vorbringen im Schreiben des Verurteilten vom 31.08.2014, dass ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung bereits am 12.11.2011 "3" bei Gericht eingegangen und dass er zumindest gutgläubig davon ausgegangen sei, ist nicht nachvollziehbar, in sich unschlüssig und steht im Widerspruch zum Akteninhalt. Dem Verurteilten wurde zwar mit dem von ihm per Telefax vorgelegten Schreiben der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg mit dem Sitz in Straubing vom 17.12.2012 mitgeteilt, dass der „Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 12.11.2012“ dort eingegangen sei. Die Echtheit dieses Schreibens kann hier aber nicht beurteilt werden. Ein Antrag gleich welchen Inhalts vom 12.11.2012 befindet sich jedenfalls nicht bei den Akten mit dem Az. StVK 321/2012. Dort liegt nur ein Antrag vom 21.10.2012 auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe vor. Mit Schreiben der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg mit dem Sitz in Straubing vom 17.12.2012 wurden dem Verurteilten vielmehr unter dem zutreffenden Betreff „Prozesskostenhilfe“ die Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt Straubing vom 06.12.2012 sowie ein Auszug aus den Disziplinarakten mit der Anheimgabe zur Äußerung zugestellt. Ein relevanter Irrtum aufgrund des vorgelegten Schreibens vom 17.12.2012 konnte beim Verurteilten somit nicht entstanden sein, da er selbst wusste, dass er am 12.11.2012 zumindest in hiesiger Sache gar keinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt hatte. Im Beschluss vom 04.02.2013 hat die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg mit dem Sitz in Straubing demzufolge nur über den Prozesskostenhilfeantrag entschieden und in den Gründen ausgeführt, dass der Verurteilte die Stellung eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung erst noch beabsichtige. Der Verurteilte, dem dieser Beschluss aufgrund richterlicher Verfügung vom 04.02.2013 mitge-

teilt worden ist, ist dem nicht entgegen getreten und hat insbesondere nicht moniert, dass die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg mit dem Sitz in Straubing noch über einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung beschließen müsse, sondern hat erst nach der Bewilligung von Prozesskostenhilfe einen Rechtsanwalt mit der Stellung dieses Antrags beauftragt. Ferner hat sein Beistand, den er über den Sachstand informiert haben muss, in dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 05.07.2013 nicht auf einen schon vom Verurteilten selbst gestellten Antrag verwiesen, auch dann nicht, als er auf eine mögliche Fristversäumnis hingewiesen worden war.

In seinem Schreiben vom 31.08.2014 führt der Verurteilte schließlich aus, dass er wegen befürchteter Repressalien durch die Justizvollzugsanstalt Straubing nicht unmittelbar Antrag auf gerichtliche Entscheidung habe stellen wollen, sondern erst nach Verlegung in ein anderes Bundesland. Der Verurteilte wurde am 28.09.2012 von der Justizvollzugsanstalt Straubing in die Justizvollzugsanstalt Stralsund verlegt. Am 21.10.2012 hat er um Prozesskostenhilfe für ein beabsichtigtes Verfahren auf gerichtliche Entscheidung ersucht; über diesen Antrag hat die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg mit dem Sitz in Straubing am 04.02.2013 entschieden. Ein angeblicher Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 12.11.2012 ergibt daher nach der eigenen Begründung des Verurteilten keinen Sinn: Zum einen war der Verurteilte bereits vor dem 21.10.2012 verlegt worden, so dass er den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gleich zusammen mit dem Prozesskostenhilfeantrag hätte stellen können, ohne Repressalien durch die Justizvollzugsanstalt Straubing befürchten zu müssen. Zum anderen hätte er den Antrag auf gerichtliche Entscheidung dann zu einem Zeitpunkt gestellt, zu dem ihm noch keine Prozesskostenhilfe bewilligt worden war.

Mangels entgegenstehender konkreter Feststellungen verbleibt es also dabei, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung verspätet gestellt worden ist.